

## RICHTLINIEN

Stand 28.08.2023

über die Förderung von Bewegungsangeboten in Kindertagesstätten durch die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsH) im Rahmen der Kampagne „Kinder in Bewegung“

### 1. ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen der Kampagne „Kinder in Bewegung“ werden durch die Förderung „Kita & Verein“ Zuwendungen an Mitgliedsvereine der sjsH gewährt, die Sport- und Bewegungsangebote in Kooperation mit Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Richtlinien durchführen.

### 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden ausschließlich Mitgliedsvereine des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Es werden Sport- und Bewegungsangebote (nachfolgend „Bewegungsangebote“) gefördert, die im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinien umgesetzt werden:

Für die Umsetzung der Maßnahme sind der Sportverein und die kooperierende Kindertagesstätte gemeinsam verantwortlich. Die Bewegungsangebote werden von Übungsleiter\*innen des Sportvereins mit Unterstützung einer verantwortlichen Fachkraft der Kindertagesstätte während oder im direkten Anschluss an die Betreuungszeit der Kita durchgeführt.

Für das Sport- und Bewegungsangebot werden nur geeignete Bewegungsräume oder geeignete Sportstätten genutzt. Diese werden gemeinsam durch den Verein und die Kita im Antrag festgelegt.

Es können pro Kooperation bis zu drei Bewegungsangebote für unterschiedliche Kinder gefördert werden. **Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Kitajahres mit mindestens 15 und maximal 40 Wochen.** Jedes Bewegungsangebot findet regelmäßig und in der Regel wöchentlich statt.

**Ein Bewegungsangebot kann in drei aufeinander folgenden Jahren eine Förderung erhalten.**

**Je Sportverein können zeitgleich bis zu vier Kooperationen mit unterschiedlichen Kindertagesstätten gefördert werden.**

### 3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zuwendung kann der Verein nur erhalten, wenn folgende Voraussetzungen im Rahmen der Kooperation mit der Kindertagesstätte erfüllt werden:

- 3.1. Der Antrag wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins und durch die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam gestellt.
- 3.2. Das Angebot wird durch eine qualifizierte Person des Vereins geleitet:
  - 3.2.1. Person mit mind. gültiger Übungsleiter\*innen-/Trainer\*innen-C-Lizenz oder einer vergleichbaren Sportfachqualifikation oder aktuelle/r Teilnehmer\*in an Freiwilligendiensten (FSJ/BFD) im Sport mit nachgewiesener Übungsleiter\*innen-/Trainer\*innen-C-Lizenz bis 31.12. des Antragsjahres.

- 3.2.2. Im ersten Jahr kann das Bewegungsangebot auch durch eine Person des Vereins geleitet werden, die über eine gültige und anerkannte Basis- oder Einstiegsqualifizierung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, der Sportjugend Schleswig-Holstein oder eines Landes-/Sportfachverbandes, der Mitglied im LSV SH ist, verfügt.
- 3.3. Das Angebot wird regelmäßig durchgeführt und ist für alle Kinder der Kindertagesstätte offen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
- 3.4. Es wurde noch kein Antrag zur Förderung dieses Bewegungsangebotes im selben Kitajahr an die Sportjugend Schleswig-Holstein gestellt.
- 3.5. Alle vorausgehenden Förderanträge „Kita & Verein“ des beantragenden Vereins wurden vollständig abgeschlossen.

Eine Doppelförderung mit vergleichbaren Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Regionale Förderungen müssen vorrangig genutzt werden.

#### 4. ZUWENDUNGSART

Die Sportjugend Schleswig-Holstein erstattet dem Sportverein als Aufwandsentschädigung für jede nachgewiesene und anrechenbare Übungseinheit einen Zuschuss für seine\*n Übungsleiter\*in. Dieser Zuschuss wird für den jeweils bewilligten Förderantrag „Kita & Verein“ gewährt. Eine Übertragung auf andere Kooperationen und Bewegungsangebote ist nicht möglich.

#### 5. HÖHE DER ZUWENDUNG

Erteilt die Sportjugend Schleswig-Holstein einen Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Zuschuss in Höhe von **12,50 EUR bzw. 6,25 EUR (Sonderregelung gem. 3.2.2)** je regelmäßiger Übungseinheit gewährt.

**Dieser Zuschuss ist auf eine maximale Förderung pro Bewegungsangebot von 500,- EUR bzw. 250,- EUR (Sonderregelung gem. 3.2.2)** innerhalb eines Kitajahres (i.d.R. 1.8.-31.7. des Antragsjahres) begrenzt.

Für die Höhe der Zuwendungen wird in der Regel eine Übungseinheit pro Woche angerechnet. Eine Übungseinheit umfasst 60 Minuten.

#### 6. ANTRAGSVERFAHREN

Alle Vorgänge im Antragsverfahren sind digital vorzunehmen. Das anzuwendende Verfahren zur Dokumentation und zum Verwendungsnachweis wird in der Bewilligung festgeschrieben.

Anträge auf Förderung eines Bewegungsangebotes „Kita & Verein“ sind an die Sportjugend Schleswig-Holstein, „Kinder in Bewegung“, zu richten. Die dafür zu verwendenden Vorlagen stehen auf der Homepage der Sportjugend Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Es können nur vollständig eingereichte Anträge bewilligt werden. Zu Eingang und Vorprüfung des Antrages erfolgt eine Benachrichtigung per Mail, die Entscheidung zum Antrag erfolgt in schriftlicher Form an den Verein.

Anträge müssen bis zum 1.7. für das folgende Kitajahr gestellt werden. Alle später eingehenden Anträge werden nachrangig und nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln bearbeitet.

## **7. AUSWAHLVERFAHREN**

Die Sportjugend Schleswig-Holstein entscheidet über alle vorliegenden Anträge aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- 7.1. Vorrangig werden fristgerecht eingereichte Anträge bearbeitet. Bewegungsangebote im zweiten und dritten Förderjahr werden gegenüber Neuanträgen bevorzugt behandelt.
- 7.2. Anschließend werden später eingehende Anträge berücksichtigt. Dabei werden Vereine bevorzugt, die bisher noch keine Förderung im Projekt „Kita & Verein“ erhalten haben.

Alle weiteren Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Bei der Bezuschussung von Bewegungsangeboten wird eine möglichst gleichberechtigte, landesweite Förderung angestrebt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende Kindertagesstätte umgehend über den Beschluss zu informieren.

## **8. AUSZAHLUNGSVERFAHREN**

Mit der Bewilligung der Zuwendung durch die Sportjugend Schleswig-Holstein erhält der Verein den Anspruch auf Mittel zur Förderung der durchgeführten Bewegungsangebote. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf der Frist (6 Wochen nach Abschluss des Projektzeitraumes) für den Nachweis der geleisteten Übungseinheiten (s. Stundennachweis). Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des beantragenden Sportvereins.

Durch Rücksendung des Statistikbogens bis zum 1. November des beantragten Kitajahres wird der erfolgreiche Start der Kooperation bestätigt. Aufgrund dieser Mitteilung überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein im Dezember des Jahres die erste Rate in Höhe von 150,- EUR je gefördertem Bewegungsangebot auf das Konto des Sportvereins.

Der Stundennachweis ist nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von 6 Wochen, spätestens bis zum 15. September des Kalenderjahres vorzulegen. Können weniger als 15 durchgeführte Übungseinheiten nachgewiesen werden, erlischt rückwirkend der Anspruch auf Förderung und die gezahlte 1. Rate muss rückerstattet werden.

Der Stundennachweis ist gemeinsam durch die Vereinsführung und die Leitung der Kindertagesstätte zu bestätigen, da dieser die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel belegt und damit die Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses bildet.

Für die Höhe der Zuwendung kann eine Übungseinheit pro Woche berücksichtigt werden. Nach Eingang und Prüfung des Nachweises überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein die restliche, beanspruchte Zuwendung auf das Konto des Sportvereins

## **9. VERSICHERUNG**

Der gemeinsam unterzeichnete Förderantrag gilt im Sinne einer Kooperationsvereinbarung. In diesem Rahmen sind die Vereinsübungsleiter/innen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert. Für die Versicherung der teilnehmenden Kinder und Mitarbeiter\*innen der Kindertagesstätte ist ihr Träger verantwortlich.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.

Kiel, den 28.08.2023